

Synopse

Revision Strassenverkehrsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **952.200**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
§ 2 Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei ¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann den Vollzug von Bestimmungen über den Strassenverkehr der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei übertragen. ² Die zuständige Behörde legt die Anforderungen für die Eingabe von Gesuchen um Bewilligungen, Bestätigungen, Bescheinigungen und dergleichen fest. Die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise amtliche Personenstandsnachweise, ärztliche, psychologische und andere Untersuchungen, geht zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.	§ 2 Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei ¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann den Vollzug von Bestimmungen über den Strassenverkehr der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei übertragen.
§ 5 Polizeiliche Anordnungen	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Zu kurzfristigen polizeilichen Anordnungen im Strassenverkehr ist jede oder jeder Angehörige des Polizeikorps befugt. Als solche Anordnungen sind auch alle Weisungen zu betrachten, die diese durch sichtbare oder für die Strassenbenützerinnen und -benützer verständliche Zeichen geben.</p> <p>² Die Angehörigen des Polizeikorps sind befugt, in Ausnahmefällen von den Verkehrsregeln abweichende Anordnungen zu treffen, falls Verkehrsabwicklung oder Verkehrssicherheit dies erfordern (Art. 27 SVG, Art. 66 und 67 Signalisationsverordnung [SSV]).</p>	<p>² Die Angehörigen des Polizeikorps sind <u>Kantonspolizei ist</u> befugt, in Ausnahmefällen von den Verkehrsregeln abweichende Anordnungen zu treffen, falls Verkehrsabwicklung oder Verkehrssicherheit dies erfordern (Art. 27 SVG, Art. 66 und 67 Signalisationsverordnung [SSV], [SSV]) vom 5. September 1979).</p>
<p>§ 6 Allmendbewilligungen</p> <p>¹ Die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss § 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 werden vom Bau- und Verkehrsdepartement erteilt, soweit nicht Vorschriften über die Märkte und Messen das Präsidialdepartement als zuständig bezeichnen. Die Organe des Bau- und Verkehrsdepartements haben, bevor sie Bewilligungen erteilen, welche eine Beeinträchtigung des Strassenverkehrs bewirken können, die Zustimmung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen. Die Zustimmung kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.</p>	<p>¹ Die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss § 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 werden vom Bau- und Verkehrsdepartement erteilt, soweit nicht Vorschriften über die Märkte und Messen das Präsidialdepartement als zuständig bezeichnen. Die Organe des Bau- und Verkehrsdepartements haben, bevor sie Bewilligungen erteilen, welche eine Beeinträchtigung des Strassenverkehrs bewirken können, die Zustimmung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen. Die Zustimmung kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.</p>
<p>§ 7 Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrseinrichtungen</p> <p>¹ Für die permanente Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Bereiche öffentlicher Strassen sowie für die Planung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen ist das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig.</p> <p>² Für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereiche öffentlicher Strassen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.</p>	<p>² Für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereiche öffentlicher Strassen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Durch Private aufgestellte mobile Einrichtungen zur Signalisation und Abschrankung dürfen im Bereiche öffentlicher Strassen nur mit behördlicher Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei verwendet werden und sind mit der Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers zu versehen.</p> <p>⁴ Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements hat unter Mitwirkung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei die Aufsicht über die Verkehrseinrichtungen (Art. 104 und 105 SSV).</p> <p>⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements anzuhören (Art. 107 Abs. 6 SSV).</p>	<p>³ Durch Private aufgestellte mobile Einrichtungen zur Signalisation und Abschrankung dürfen im Bereiche<u>Bereich</u> öffentlicher Strassen nur mit behördlicher Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei verwendet werden und sind mit der Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers zu versehen.</p> <p>⁴ Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements hat unter Mitwirkung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei die Aufsicht über die Verkehrseinrichtungen (Art. 104 und 105 SSV).</p> <p>⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements anzuhören (Art. 107 Abs. 6 SSV).</p>
<p>§ 8 Rekurs an den Regierungsrat</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Rekurse gegen Entscheide des Amts für Mobilität sind ans Bau- und Verkehrsdepartement zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976.</p>	<p>¹ Gegen Entscheide der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Rekurse gegen Entscheide des Amts für Mobilität sind ans Bau- und Verkehrsdepartement zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976.</p>
<p>§ 10 Parkieren in besonderen Fällen</p> <p>¹ Die Bewilligung, Motorfahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen kurzfristig abzustellen (Art. 20 Verkehrsregelverordnung [VRV]), kann durch die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei erteilt werden. Das Abstellen für länger als drei Tage bedarf einer Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>	<p>¹ Die Bewilligung, Motorfahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen kurzfristig abzustellen (Art. 20 Verkehrsregelverordnung [VRV]<u>Art. 20 Verkehrsregelverordnung ([VRV]) vom 13. November 1962</u>), kann durch die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei erteilt werden. Das Abstellen für länger als drei Tage bedarf einer Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Das vorübergehende Reservieren von Parkraum ist nur mit Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gestattet. Mit dem Aufstellen der erforderlichen Signale kann die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber beauftragt werden. Das erforderliche Signalisationsmaterial für kurzfristige Anordnungen wird von der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gegen Gebühr leihweise zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Das Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ist ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten. In begründeten Fällen kann die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei im Einvernehmen mit dem Bau- und Verkehrsdepartement Ausnahmen gestatten.</p> <p>⁴ Das Parkieren von Motorfahrzeugen zum Transport von gefährlichen Ladungen ist an allgemein zugänglichen Orten verboten.</p>	<p>² Das vorübergehende Reservieren von Parkraum ist nur mit Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gestattet. Mit dem Aufstellen der erforderlichen Signale kann die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber beauftragt werden. Das erforderliche Signalisationsmaterial für kurzfristige Anordnungen wird von der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gegen Gebühr leihweise zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 12 Polizeiliches Wegschaffen und Blockieren von Fahrzeugen</p> <p>¹ Vorschriftenwidrig, behindernd, gefährdend oder nichtbetriebssichere bzw. defekte auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger etc.) können durch die Polizeiorgane blockiert oder weggeschafft und untergebracht werden, sofern ihre Halterin oder ihr Halter bzw. ihre Besitzerin oder ihr Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der polizeilichen Aufforderung nicht Folge leistet.</p> <p>² Fahrzeuge oder Gegenstände, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen vorgehen.</p>	<p>§ 12 Polizeiliches Wegschaffen und Blockieren von Fahrzeugen, <u>fahrzeugähnlichen</u> Geräten und Gegenständen</p> <p>¹ Vorschriftenwidrig, behindernd, gefährdend oder nichtbetriebssichere bzw. defekte auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger etc. <u>Anhänger</u>), <u>fahrzeugähnliche Geräte und Gegenstände</u> können durch die Polizeiorgane <u>Kantonspolizei</u> blockiert oder weggeschafft und untergebracht werden, sofern ihre Halterin oder ihr Halter bzw. ihre Besitzerin oder ihr Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der polizeilichen Aufforderung nicht Folge leistet.</p> <p>^{1bis} Die Kantonspolizei kann über die Anwendungsfälle von Abs. 1 hinaus Fahrzeuge zwecks Halterermittlung blockieren, sofern die bisherigen Bemühungen zur Ermittlung der Halterin bzw. des Halters erfolglos geblieben sind oder aufgrund der Gesamtumstände aussichtslos erscheinen.</p> <p>² Fahrzeuge, <u>fahrzeugähnliche Geräte</u> oder Gegenstände, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen <u>vorgehen</u> vorgehen <u>vor gehen</u>.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>²bis Die Polizei kann das Tiefbauamt im Rahmen deren öffentlichen Arbeiten im Einzelfall bevollmächtigen, Fahrräder und Motorfahräder wegzuschaffen und der Polizei zuzuführen, sofern die Polizei nicht innert nützlicher Frist die Wegschaffung selbst vornehmen kann.</p> <p>³ Die weggeschafften Fahrzeuge werden bei der Polizei registriert. Für die Blockierung, Wegschaffung und Unterbringung ist eine Gebühr zu erheben.</p> <p>⁴ Die Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung der Fahrzeuge richtet sich sinngemäss nach den §§ 54 bis 56 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG), sofern nicht die besonderen Bestimmungen gemäss § 12a dieser Verordnung anzuwenden sind.</p>	<p>²bis Die Polizei<u>Kantonspolizei</u> kann das Tiefbauamt im Rahmen der<u>einer</u> öffentlichen Arbeiten im Einzelfall bevollmächtigen, Fahrräder und Motorfahräder wegzuschaffen und der Polizei ihr zuzuführen, sofern die Polizei sie nicht innert nützlicher Frist die Wegschaffung selbst vornehmen kann.</p> <p>³ Die weggeschafften Fahrzeuge, <u>fahrzeugähnlichen Geräte oder Gegenstände</u> werden bei der Polizei<u>Kantonspolizei</u> registriert. Für die Blockierung, Wegschaffung und Unterbringung ist eine Gebühr zu erheben.</p> <p>⁴ Die Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung der Fahrzeuge, <u>fahrzeugähnlichen Geräten oder Gegenstände</u> richtet sich sinngemäss nach den §§ 54 bis 56 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) <u>vom 13. November 1996</u>, sofern nicht die besonderen Bestimmungen gemäss § 12a dieser Verordnung anzuwenden sind.</p>
<p>§ 12a Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahrräder, Motorfahräder und Motorräder bis 125 ccm</p> <p>¹ Die Zuständigkeit zur Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung von weggeschafften Fahrrädern, Motorfahrädern und Motorrädern bis 125 ccm obliegt der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt.</p> <p>² Verwertbare Fahrräder, Motorfahräder und Motorräder bis 125 ccm werden nach Ablauf einer 30-tägigen Aufbewahrungsfrist verwertet, sofern sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Halterin oder der Halter nicht innert genannter Frist meldet oder trotz Aufforderung das Fahrzeug nicht abholt.</p> <p>³ Verwertungsarten sind:</p> <p>a) der freihändige Verkauf (z.B. an spezialisierte Firmen);</p> <p>b) die öffentliche Versteigerung;</p>	<p>§ 12a Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahrräder, <u>Fahrradanhänger, Motorfahräder und Motorräder bis 125 ccm, Motorradanhänger und Handwagen</u></p> <p>¹ Die Zuständigkeit zur Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung von weggeschafften Fahrrädern, <u>Fahrradanhängern, Motorfahrädern und Motorrädern bis 125 ccm, Motorradanhängern und Handwagen</u> obliegt der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt.</p> <p>² Verwertbare Fahrräder, <u>Fahrradanhänger, Motorfahräder und Motorräder bis 125 ccm, Motorradanhänger und Handwagen</u> werden nach Ablauf einer 30-tägigen Aufbewahrungsfrist verwertet, sofern sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Halterin oder der Halter nicht innert genannter Frist meldet oder trotz Aufforderung das Fahrzeug nicht abholt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) die kostenlose Abgabe an gemeinnützige Institutionen, Projekte und dergleichen.</p> <p>⁴ Offensichtlich wertlose oder defekte Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm können direkt sach- und umweltgerecht entsorgt werden.</p> <p>⁵ Das Fahrrad, Motorfahrrad oder Motorrad bis 125 ccm wird nach Bezahlung der Gebühren an die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Halterin oder den Halter herausgegeben, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht wurde. Nach Verwertung des Fahrzeugs ist der Erlös, nach Abzug der Gebühren, herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen besteht kein Anspruch auf Ersatz.</p>	<p>⁴ Offensichtlich wertlose oder defekte Fahrräder, <u>Fahrradanhänger</u>, Motorfahrräder und, <u>Motorräder bis 125 ccm</u>, <u>Motorradanhänger</u> und <u>Handwagen</u> können direkt sach- und umweltgerecht entsorgt werden.</p> <p>⁵ Das Fahrrad, Motorfahrrad oder Motorrad bis 125 ccm wird <u>Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder, Motorräder, Motorradanhänger und Handwagen werden</u> nach Bezahlung der Gebühren an die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Halterin oder den Halter herausgegeben, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht wurde. Nach Verwertung des Fahrzeugs <u>der Sache</u> ist der Erlös, nach Abzug der Gebühren, herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen besteht kein Anspruch auf Ersatz.</p>
<p>§ 13 Halterpflichten</p> <p>¹ Die Halterin oder der Halter eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der Polizei Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem sie oder er es überlassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der Polizei in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft zu verweigern.</p> <p>² Die gewerbsmässige Vermieterin oder der gewerbsmässige Vermieter von Motorfahrzeugen hat ausserdem ein Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter zu führen, in das die Polizei jederzeit Einsicht nehmen kann.</p>	<p>¹ Die Halterin oder der Halter eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der <u>PolizeiKantonspolizei</u> Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem sie oder er es überlassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der <u>PolizeiKantonspolizei</u> in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft zu verweigern.</p> <p>² Die gewerbsmässige Vermieterin oder der gewerbsmässige Vermieter von Motorfahrzeugen hat ausserdem ein Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter zu führen, in das die <u>PolizeiKantonspolizei</u> jederzeit Einsicht nehmen kann.</p>
<p>§ 14 Umzüge, Demonstrationen und Kundgebungen</p> <p>¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen sowie Versammlungen und zur Abhaltung von Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Bewilligungen für Umzüge (Veranstaltungen) werden im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes, welches das Tiefbauamt koordiniert, erteilt.</p>	<p>¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen sowie Versammlungen und zur Abhaltung von Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements <u>der Kantonspolizei</u>. Bewilligungen für Umzüge (Veranstaltungen) werden im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes, welches das Tiefbauamt koordiniert, erteilt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Gesuche für Demonstrationen und Kundgebungen sind in der Regel mindestens drei Wochen vor der Durchführung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie die oder der Verantwortliche; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge.</p> <p>³ Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden.</p> <p>⁴ Bewilligungen, die Strassen betreffen, die vom öffentlichen Verkehr befahren werden (z.B. Tram oder Linienbusse), sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsbetrieben zu erteilen.</p>	<p>² Gesuche für Demonstrationen und Kundgebungen sind in der Regel mindestens drei<u>zwei</u> Wochen vor der Durchführung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie die oder der Verantwortliche<u>verantwortlichen Person</u>; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge.</p>
<p>§ 15 Sportliche Veranstaltungen</p> <p>¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so erfolgt das Bewilligungsverfahren der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV) im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Bewilligung für nichtmotor- oder radsportliche Veranstaltungen kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.</p> <p>⁴ Für die Gesuchseingabe gelten die Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäss.</p>	<p>¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so erfolgt das Bewilligungsverfahren der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV) im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes.</p>
<p>§ 17 Störung des Verkehrs durch Fussgängerinnen und Fussgänger</p> <p>¹ Verkehrshemmende Ansammlungen von Personen sind auf Allmend verboten. Die Polizeiorgane können Veranstaltungen und Ankündigungen, welche Ansammlungen hervorrufen, verbieten.</p>	<p>¹ Verkehrshemmende Ansammlungen von Personen sind auf Allmend verboten. Die Polizeiorgane können<u>Kantonspolizei kann</u> Veranstaltungen und Ankündigungen, welche Ansammlungen hervorrufen, verbieten.</p>
<p>§ 21</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ <i>A. Allgemeine Verkehrszulassungsgebühren</i> Bewilligungen, Bestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen oder Fahrzeugen zum Strassenverkehr, die nicht unter nachfolgender Litera B. bis F. aufgeführt sind, nach Aufwand: CHF 30 bis 600</p> <p>² <i>B. Fahrzeugausweise</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Alle Fahrzeugkategorien CHF 522. a) Ersatzfahrzeugausweise CHF 522. b) generelle Ersatzfahrzeugausweise CHF 1503. Tagesausweise (ohne Versicherungsprämie) CHF 524. Kautions für Tagesschilder bis CHF 5005. Duplikate und Ersatzausweise CHF 306. Nachträge, Ergänzungen und Verlängerungen CHF 307. Versicherungswechsel CHF 308. ADR-Bescheinigungen CHF 509. Verlängerung ADR-Bescheinigungen CHF 3010. Erfassung und Bearbeitung ASA-Räderprüfbericht CHF 3011. Eintrag oder Löschung von Veräusserungsverboten ausserhalb des elektronischen Meldeverfahrens je CHF 30 <p>³ <i>C. Führerausweise</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Erstmalige Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat, ausgenommen desjenigen der Spezialkategorie M CHF 752. Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat der Spezialkategorie M CHF 40	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>3. Ausstellung eines weiteren Führerausweises im Kreditkartenformat wegen Änderungen, Nachträgen, Ergänzungen oder als Ersatzausweis CHF 40</p> <p>4. Internationale Führerausweise CHF 40</p> <p>⁴ <i>D. Lernfahrausweise</i></p> <p>1. Alle Kategorien CHF 40</p> <p>2. Verlängerungen CHF 30</p> <p>3. Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen CHF 40</p> <p>4. Nachträge und Ergänzungen CHF 30</p> <p>⁵ <i>E. Weitere Bewilligungen</i></p> <p>1. Bewilligung als Moderatorin oder Moderator von Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker CHF 50</p> <p>2. Ausbildungsbewilligung für Lastwagenführer-Lehrlinge CHF 50</p> <p>3. Fahrberechtigung für Weiterbildungskurse pro Kurstag CHF 30</p> <p>4. Erteilung der Kollektivfahrzeugausweise (Händlerschilder) CHF 50</p> <p>⁶ <i>F. Motorfahräder</i></p> <p>1. Abgabe der Jahresvignette (ohne Versicherungsprämie):</p> <p>a) ...</p> <p>b) Motorfahräder CHF 25</p> <p>2. Motorrad-Fahrzeugausweise (einschliesslich Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen, Nachträge und Ergänzungen) CHF 20</p>	<p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5. Fähigkeitsausweis / Ausweis 95 CHF 35</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 23</p> <p>¹ A. <i>Besondere administrative Gebühren</i></p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>² B. Gebühren zum Vollzug der eidgenössischen Chauffeurverordnung (ARV)</p> <p><i>Tabelle 3</i></p> <p>³ C. Gebühren in Ermittlungsverfahren</p> <p><i>Tabelle 4</i></p> <p>⁴ D. Gebühren für Auswertungen der Verkehrsunfallstatistiken</p> <p><i>Tabelle 6</i></p> <p>⁵ E. <i>Gebühren für den Vollzug der GGBV</i></p> <p>1. Die Vollzugsbehörden der GGBV erheben nach Massgabe des Zeitaufwands für ihre Vollzugstätigkeiten Gebühren. Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:</p> <p>a) Leiterin bzw. Leiter der einzelnen Kontrollorgane CHF 170</p> <p>b) Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter CHF 130</p> <p>c) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariats CHF 80</p> <p>2. Angebrochene Viertelstunden werden je zu einem Viertel der vorstehend aufgeführten Beträge verrechnet.</p> <p>3. Zuzüglich zu den genannten Gebühren wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.</p> <p>4. Bezüglich Verzugszinsen und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren.</p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p> <p><i>Tabelle geändert Tabelle 5</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
5. Für Kontrollen, bei welchen kein weiteres Handeln der kantonalen Behörden nötig ist und keine Massnahmen verfügt werden müssen, werden keine Gebühren erhoben.	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Tabelle 1

	CHF
1. Zuschläge beim Zahlungsverkehr:	
a) für Bank- oder Postüberweisungen	
aa) Inland (manuelle Anweisung)	6
ab) Gebühr für das Ausstellen eines weiteren Postauszahlungsscheins	10
ac) Ausland	15
b) Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.	

	CHF
2. a) Anordnung der polizeilichen Zustellung einer Verfügung oder des Kontrollschildereinzuges	
aa) ohne besonderen Aufwand	200
ab) mit besonderem Aufwand gemäss den Tarifen in der PoIV.	
b) Einleitung des Fahrzeugausweis- und Schilderentzugsverfahrens wegen Versicherungskündigung (Art. 68 Abs. 2 SVG)	50
c) Einleitung der Ausschreibung im polizeilichen Fahndungsregister wegen Versicherungskündigung, Nichtvorführung, Nichtbezahlung der Motorfahrzeugsteuer	50
d) Einleitung eines Betreibungsverfahrens	50
3. Hinterlegte Kontrollschilder:	
a) Wiedereinlösung, pro Schild	20
b) Verlängerung der Hinterlegungsfrist	30
4. Bearbeitungsgebühr für Gesuche:	
a) um Erteilung der Kollektivfahrzeugausweise (Händlerschilder)	200
b) um Erteilung zusätzlicher entsprechender Bewilligungen	100
c) um Umschreibung eines ausländischen Führerausweises	65
d) um Erteilung eines Lernfahrausweises und um Zulassung zum Strassenverkehr, ausgenommen Zulassung für die Spezialkategorie M	50
e) um Zulassung zum Strassenverkehr der Spezialkategorie M	35
f) um Erteilung einer Ausbildungsbewilligung für Lastwagenführer-Lehrlinge oder als Moderatorin oder Moderator von Weiterausbildungskursen für Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker	50

	CHF
g) um Erteilung einer Parkierbewilligung	30
h) um Auskunftssperrung	gebührenfrei
i) um zweite oder weitere Verschiebung eines Termins zur amtlichen Prüfung eines Fahrzeuges oder um Zulassung zur Prüfung in einem anderen Kanton/im Ausland	30
5. Spruchgebühr für den Erlass einer Verfügung:	
a) des Administrativmassnahmenrechts	bis 700
b)
c) von Verkehrszulassungs- und Entzugsverfahren gestützt auf das kantonale und eidgenössische Strassenverkehrsrecht	bis 700
d) bei Verfügungen auf Verlangen im Zusammenhang mit kantonalem und eidgenössischem Recht	bis 400
6. Abgabe von Adressen, Erteilung von Auskünften	2 bis 20
7. Aktenkopien:	
a) bis 20 Seiten, pro Seite	2
b) bei mehr als 20 Seiten wird die Gebühr nach den Tarifen in der PoIV erhoben.	
8. Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen:	
a) Überführen von Fahrzeugen:	
aa) Fahrräder	35
ab) Motorfahräder	80
ac) Kleinmotorräder und Motorräder	150

	CHF
ad) Motorwagen	150
b) Abschleppen und Sicherstellen von Motorwagen und Anhängern: effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	
c) Ausrücken des Abschleppwagens effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	
d) Sicherstellen eines Fahrzeugs mit Sheriff-Klammer	150
e) Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen von Kleinmotorrädern, Motorrädern und Motorwagen sowie beim Abschleppen und Sicherstellen nach lit. b.	190
f) Polizeilicher Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Fahrzeugsicherstellung nach lit. d sowie in Fällen, in denen das Fahrzeug weggefahren wurde, bevor das Abschleppfahrzeug angefordert oder das angeforderte Abschleppfahrzeug eingesetzt wird.	130
9. Standgebühr für polizeilich weggeschaffte Fahrzeuge pro Tag:	
a) Fahrräder und Motorfahrräder	3
b) Motorräder bis und mit 125 ccm	6
c) Motorräder mit mehr als 125 ccm	15
d) Motorwagen, Lieferwagen und Anhänger	25
e)
f) übrige Motorwagen	nach Aufwand
10. Polizeiliche Prüfungs- und Verwertungsgebühren:	
a) Prüfung von Motorfahrrädern, pro Stunde	130
b) Prüfung von Motorrädern, Motorwagen und Anhängern, pro Stunde	150

	CHF
c) Verwertungsgebühr (Verwaltungsaufwand) für:	
ca) Fahrräder	25
cb) Motorfahrräder	35
cc) Motorräder bis und mit 125 ccm	50
cd) Motorräder mit mehr als 125 ccm	100
ce) Motorwagen und Anhänger	200
zuzüglich die effektiven Kosten der Verschrottungsfirma gemäss Rechnungsstellung.	
11. Kurzfristige Signalisation:	
a) Bewilligung für ein temporäres Signal	5
b) Aufstellen und Abräumen der mobilen Signale durch die Polizei	50
c) Ganzjährliche, leihweise Abgabe, pro Signal	250
12. Übrige Dienstleistungen nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PoIV.	
13.	
a) Kontrollschilder für Fahrzeuge werden leihweise abgegeben und bleiben Eigentum der Behörde.	
b) Kontrollschilder von besonderem Interesse können gegen eine einmalige Leihgebühr an die Meistbietende oder an den Meistbietenden abgegeben werden. Die Behörde setzt das Mindestangebot fest. Die Kantonspolizei erlässt ein Reglement.	

	CHF
c) Gegen Entrichtung einer von der Behörde festgesetzten einmaligen Leihgebühr kann die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildernummer (Wunschkontrollschild) beantragt werden, falls diese verfügbar ist. Die Kantonspolizei erlässt ein Reglement.	
d) Für alle übrigen, nicht in die Versteigerung gelangenden oder als Wunschkontrollschilder verwendeten Kontrollschilder, beträgt die Abgabegebühr pro Schild	20
e) Rahmenentfernung ohne Anspruch auf Material	10
14. Bewilligung für die vorübergehende Verwendung eines Fahrzeugs mit bloss einem Kontrollschild oder mit einem ausländischen Kontrollschild	30

Tabelle 2

1. Zuschläge beim Zahlungsverkehr:	
a) für Bank- oder Postüberweisungen	
aa) Inland (manuelle Anweisung)	6
ab) Gebühr für das Ausstellen eines weiteren Postauszahlungsscheins	10
ac) Ausland	15
b) Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.	
2. a) Anordnung der polizeilichen Zustellung einer Verfügung oder des Kontrollschildereinzuges	
aa) ohne besonderen Aufwand	200
ab) mit besonderem Aufwand gemäss den Tarifen in der PoIV.	

b) Einleitung des Fahrzeugausweis- und Schilderentzugsverfahrens wegen Versicherungskündigung (Art. 68 Abs. 2 SVG)	50
c) Einleitung der Ausschreibung im polizeilichen Fahndungsregister wegen Versicherungskündigung, Nichtvorführung, Nichtbezahlung der Motorfahrzeugsteuer	50
d) Einleitung eines Betreibungsverfahrens	50
3. Hinterlegte Kontrollschilder:	
a) Wiedereinlösung, pro Schild	20
b) Verlängerung der Hinterlegungsfrist	30
4. Behandlungsgebühr für Gesuche:	
a) um Erteilung der Kollektivfahrzeugausweise (Händlerschilder)	200
b) um Erteilung zusätzlicher entsprechender Bewilligungen	100
c) um Umschreibung eines ausländischen Führerausweises	65
d) um Erteilung eines Lernfahrausweises und um Zulassung zum Strassenverkehr, ausgenommen Zulassung für die Spezialkategorie M	50
e) um Zulassung zum Strassenverkehr der Spezialkategorie M	35
f) um Erteilung einer Ausbildungsbewilligung für Lastwagenführer-Lehrlinge oder als Moderatorin oder Moderator von Weiterausbildungskursen für Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker	50
g) um Erteilung einer Parkierbewilligung	30
h) um Auskunftssperrung	gebührenfrei
i) um zweite oder weitere Verschiebung eines Termins zur amtlichen Prüfung eines Fahrzeuges oder um Zulassung zur Prüfung in einem anderen Kanton/im Ausland	30

5. Spruchgebühr für den Erlass einer Verfügung:	
a) des Administrativmassnahmenrechts	bis 700
b)
c) von Verkehrszulassungs- und Entzugsverfahren gestützt auf das kantonale und eidgenössische Strassenverkehrsrecht	bis 700
d) bei Verfügungen auf Verlangen im Zusammenhang mit kantonalem und eidgenössischem Recht	bis 400
6. Abgabe von Adressen, Erteilung von Auskünften	2 bis 20
7. Aktenkopien:	
a) bis 20 Seiten, pro Seite	2
b) bei mehr als 20 Seiten wird die Gebühr nach den Tarifen in der PoIV erhoben.	
8. Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen:	
a) Überführen von Fahrzeugen:	
aa) Einspurige Fahrräder	35
ab) Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahrräder, Motorfahrräder und mehrspurige Fahrräder	80
ac) Kleinmotorräder, Motorräder und Motorradanhänger	150
ad) Motorwagen	150
b) Abschleppen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Anhängern und Handwagen: effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	
c) Ausrücken des Abschleppwagens effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	

d) Sicherstellen eines Fahrzeugs mit Sheriff-Klammer oder Schliesskette	150
e) Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen von Kleinmotorrädern, Motorrädern, Motorwagen und Anhängern sowie beim Abschleppen dieser Fahrzeuge nach lit. b.	
ea) Grundgebühr	190
eb) ausserordentlicher Aufwand; gemäss den Tarifen der PoIV	
ebis) Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen von Fahrrädern, Handwagen, Fahrradanhängern, Leicht-Motorfahrrädern und Motorfahrrädern sowie beim Abschleppen dieser Fahrzeuge nach lit. b	25
f) Polizeilicher Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Fahrzeugsicherstellung nach lit. d sowie in Fällen, in denen das Fahrzeug weggefahren wurde, bevor das Abschleppfahrzeug angefordert oder das angeforderte Abschleppfahrzeug eingesetzt wird.	130
9. Standgebühr für polizeilich weggeschaffte Fahrzeuge pro Tag:	
a) Fahrräder, Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahrräder und Motorfahrräder	5
b)
c) Kleinmotorräder, Motorräder und Motorradanhänger	15
d) Leichte Motorwagen und Anhänger	25
e)
f) übrige Motorwagen	nach Aufwand
10. Polizeiliche Prüfungs- und Verwertungsgebühren:	
a) Prüfung von Fahrzeugen; gemäss den Tarifen in der PoIV	

b)
c) Verwertungsgebühr (Verwaltungsaufwand) für:	
ca) Einspurige Fahrräder	25
cb) Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahrräder, Motorfahrräder und mehrspurige Fahrräder	50
cc) Kleinmotorräder, Motorräder und Motorradanhänger	100
cd) ...	
ce) Motorwagen und Anhänger	200
zuzüglich die effektiven Kosten der Verschrottungsfirma gemäss Rechnungsstellung.	
11. Kurzfristige Signalisation:	
a) Bewilligung für ein temporäres Signal	5
b) Aufstellen und Abräumen der mobilen Signale durch die Polizei	50
c) Ganzjährliche, leihweise Abgabe, pro Signal	250
12. Übrige Dienstleistungen nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PoIV.	
13.	
a) Kontrollschilder für Fahrzeuge werden leihweise abgegeben und bleiben Eigentum der Behörde.	
b) Kontrollschilder von besonderem Interesse können gegen eine einmalige Leihgebühr an die Meistbietende oder an den Meistbietenden abgegeben werden. Die Behörde setzt das Mindestangebot fest. Die Kantonspolizei erlässt ein Reglement.	

c) Gegen Entrichtung einer von der Behörde festgesetzten einmaligen Leihgebühr kann die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildernummer (Wunschkontrollschild) beantragt werden, falls diese verfügbar ist. Die Kantonspolizei erlässt ein Reglement.	
d) Für alle übrigen, nicht in die Versteigerung gelangenden oder als Wunschkontrollschilder verwendeten Kontrollschilder, beträgt die Abgabegebühr pro Schild	20
e) Rahmenentfernung ohne Anspruch auf Material	10
14. Bewilligung für die vorübergehende Verwendung eines Fahrzeugs mit bloss einem Kontrollschild oder mit einem ausländischen Kontrollschild	30

Tabelle 3

	CHF
1. Bewilligung zur Befreiung der Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnenaufstellung	
a) Prüfung des Gesuchs	100
b) Jahresgebühr / erstmalige Erteilung	100
c) Jahresgebühr / jährliche Erneuerung	50
2. Auswertung von ARV-Kontrollmitteln, pro Fahrzeuglenkerin oder -lenker und Woche	bis 150
3. Kontrollmittel werden zu den Selbstkosten abgegeben.	

Tabelle 4

	CHF
1. Grundgebühr für die Unfallsachbearbeitung:	

	CHF
a) Verkehrsunfall (ohne besonderen Aufwand)	400
b) Spezielle Fälle nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PoIV.	
2. Einsatz Dienstfahrzeug und Material	100
3. Situationspläne:	
a) massstäblicher Unfallplan	100
b) Plan mit fotogrammetrischer Auswertung	nach Aufwand
4. Fotos:	
a) ¹⁾ unbearbeitete Bilder	20
b) bearbeitete Bilder	40
c) Pauschale ab 5 Bilder (unbearbeitet)	100
5. Kopien ab technischen Datenträgern	20
6. Expertisen über Verkehrsregelungsanlagen:	
a) einfache Fälle	200
b) komplizierte Fälle	300
7. Alkohol- und Drogentest	
a) Atemluft- und Drogenvortest	60
b) Beweissichere Atemalkoholprobe	340

¹⁾ § 23 Bst. C Ziff. 4 lit. a: Redaktionell berichtigt.

	CHF
8. Weitergehende Ermittlungsmassnahmen (Expertisen, Auswertung von Datenträgern, Kollektiv und Radiomeldungen, Fahndungsmassnahmen, besondere Erhebungen usw.) nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PoIV.	
9. Rapportkopien:	
a) Verkehrsunfall	80
b) von Versicherungsgesellschaften können gemäss dem Ansatz nach lit. a approximativ entsprechende Jahrespauschalen erhoben werden.	

Tabelle 5

	CHF
1. Grundgebühr für die Unfallsachbearbeitung:	
a) Verkehrsunfall (ohne besonderen Aufwand)	400
b) Spezielle Fälle nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PoIV.	
2. Einsatz Dienstfahrzeug und Material	100
3. Situationspläne:	
a) massstäblicher Unfallplan	100
b) Plan mit fotogrammetrischer Auswertung	nach Aufwand
4. Fotos:	
a) ²⁾ pro Bild	20
b)...	

²⁾ § 23 Bst. C Ziff. 4 lit. a: Redaktionell berichtet.

	CHF
c) Pauschale ab 5 Bilder	100
5. Kopien ab technischen Datenträgern	20
6. Expertisen über Verkehrsregelungsanlagen:	
a) einfache Fälle	200
b) komplizierte Fälle	nach Aufwand
7. Alkohol- und Drogentest	
a) Atemluft- und Drogenvortest	60
b) Beweissichere Atemalkoholprobe	340
8. Weitergehende Ermittlungsmassnahmen (Expertisen, Auswertung von Datenträgern, Kollektiv und Radiomeldungen, Fahndungsmassnahmen, besondere Erhebungen usw.) nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PoIV.	
9. Rapportkopien:	
a) Verkehrsunfall	100
b) von Versicherungsgesellschaften können gemäss dem Ansatz nach lit. a approximativ entsprechende Jahrespauschalen erhoben werden.	

Tabelle 6

	CHF
1. Lieferung von Rohdaten eines Kalenderjahres	250
2. Lieferung von Rohdaten von jedem zusätzlichen Jahr	zusätzlich 150
3. einfache Auswertung (kleiner Aufwand)	350

	CHF
4. mittelgrosse Auswertung (normaler Aufwand)	550
5. komplexe Auswertung (nach Aufwand)	bis 2'000